

Jürg Lindenmann: Ein Grundrecht auf Persönlichkeitsentfaltung?

Abhandlungen zum schweizerischen Recht 618 (Diss. Bern), Stämpfli-Verlag, Bern 1998, 361 und XXXII Seiten

Einer umfangreichen Arbeit kann man auf knappen Raum nicht immer gerecht werden, vor allem dann, wenn sie in differenzierter Art ein komplexes Thema angeht. Lindenmann versucht zwei Dinge gleichzeitig: Einerseits aufzuzeigen, wie sich in der Rechtsprechung der EMRK-Organe die Grenzen von Art. 10 nach und nach aufgelöst haben, andererseits darzustellen, wie die Meinungsäusserungsfreiheit noch einen insoweit eigenständigen Gehalt hat, der sie von einem allgemeinen Persönlichkeitsrecht oder einer Garantie genereller Handlungsfreiheit abgrenzt. Die Darstellung der in der bisherigen Rechtsprechung verworfenen Abgrenzungskriterien (S. 51 ff.) ist durchaus gelungen. Der Autor zeigt, wie schrittweise der Schutz von Art. 10 auf Sachverhalte ausgedehnt wurde, die über eine eng verstandene Meinungsäusserung hinausgehen, wobei die «schweizerischen» Entscheide Radio Groppera und Autronic AG Marksteine auf dem Weg zur modernen Kommunikationsfreiheit bilden und zugleich die Anwendung des Grundrechtsschutzes auf kommerzielle Sachverhalte illustrieren. Ab S. 74 wird das ebenfalls spannungsreiche Verhältnis von Art. 10 zu anderen Konventionsrechten dargestellt. Im 5. Kapitel wird den Ursachen für die Schwierigkeiten einer praktikablen Begrenzung des Grundrechts nachgegangen. Dass der Autor dabei den Leser mit gelegentlich eher beliebigen, philosophisch angehauchten Betrachtungen (z.B. zur Informationsgesellschaft, S. 156 f.; zur Allgegenwart von Design oder zu Wegwerfträumen, S. 159 ff.; zur Machtstruktur von Medien, S. 179 ff.) und eindrucklich-abstrakten Wortgebilden (virtuelle Welterfahrung aufgrund der Schaffung von alternativen Realitätsangeboten im telematischen Raum, S. 357) beglückt, ist ebenso hinzunehmen wie die Marotte, durch ständige Vor- und Rückverweise oder viele Zusammenfassungen immer wieder darzustellen, was man gerade als Leser auf den vorangehenden Seiten erfahren hat oder welche Aspekte bereits in welchem Zusammenhang vom Autor schon abgehandelt wurden oder später noch würden. Den Lateiner stört es auch, wenn das an sich interessante Kapitel über die Teilgehalte der Meinungsäusserungsfreiheit ohne Erklärung mit «divide et impera» (S. 227) überschrieben ist - birgt doch eine polit-strategische Weisheit aus der Antike kaum den Schlüssel zum besseren Verständnis eines Grundrechts von zentraler Bedeutung in unserer gemeineuropäischen Rechtskultur. Eine ganz klassische, sozusagen spezifisch juristische Betrachtung (zu Fragen der Kognition, der Legitimation, des Eingriffsbegriffs oder der Teilaspekte der Meinungsäusserungsfreiheit oder ihres Verhältnisses zu anderen Grundrechten) hätte vermutlich auf weniger Seiten weniger Lesevergnügen bereitet, denn zum Lesen und Verweilen bei seinem Buch verlockt der Autor in der Tat.

Zur Sache kommt er jedenfalls im 3. Teil: Hier beleuchtet Lindenmann die bisher in Anwendung von Art. 10 EMRK ergangenen Entscheidungen von Gerichtshof und Kommission sowie Leitentscheide zur Meinungsfreiheit

nicht nur aus europäischen Staaten, sondern auch aus Australien, Kanada und den USA. Insoweit legt er ab S. 225 ff. eine reich mit Literaturhinweisen und Querverweisen auf andere Entscheide belegte und durchdachte Darstellung der (unbestimmten) Grenzen und damit (weiten) Inhalte von Art. 10 EMRK vor. Die Entscheidungen werden nach gewissen Kategorien sortiert (S. 282 ff.), z.B. nach Personen, Inhalten oder Formen der Äusserungen, Art des Eingriffs oder Sach- und Rechtsbereichen. Ab S. 314 wird die Kognitionsproblematik behandelt, also die Frage, ob die europäischen Instanzen ihr eigenes Ermessen an die Stelle der innerstaatlichen Instanzen gesetzt haben bzw. setzen sollten oder nicht. Die Praxis ist schwankend und insbesondere entscheidend dafür, ob dann eine staatliche Massnahme noch als «notwendig» im Sinne von Art. 10 Abs. 2 EMRK gerechtfertigt ist. Ob dabei das Bild von S. 252, wonach man sich die Meinungsfreiheit als ein «Gravitationszentrum» denken könne, um das «jeder Sachverhalt auf einer mehr oder weniger weiten Umlaufbahn» kreise, bei der Beurteilung eines konkreten Falles tatsächlich hilft, bleibe dahingestellt. Ebenso scheint der zweite Anspruch Lindenmanns, einen Beitrag zur Justiziabilität des Grundrechts beizutragen, weit weniger erfüllt zu sein als der erste - nämlich darzustellen, wie sich in knapp 4 Jahrzehnten die Grenzen desselben immer weiter verschoben haben und welche Vor-, aber auch Nachteile damit verbunden sind. Für Medienrechtler ist jedenfalls klar, dass sich die Bedeutung von Art. 10 EMRK nicht bloss auf die bekannten Entscheide Sunday Times oder Lingens reduziert. ■

RA DR. MATTHIAS SCHWAIBOLD, ZÜRICH